

12.07.01

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

Punkt 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss an:

Zu Art. 1 (§ 3 Abs. 3 WoFG):

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Entscheidungen des Landes über den Einsatz der Fördermittel bedarf keiner bundesrechtlichen Regelung. Im Rahmen des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik ist es Aufgabe der Länder, entsprechend den jeweiligen Erfordernissen selbständig und eigenverantwortlich über den Einsatz der Fördermittel im Land und die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsprozesse zu befinden.

Zudem führen diese Regelungen zur Verzögerung der Förderverfahren und damit zu einem verzögerten Einsatz der Fördermittel. Der Zusammenhang zwischen § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 zeigt nämlich, dass es nicht um eine Berücksichtigung gemeindlicher Belange im Allgemeinen geht (etwa durch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände), sondern um die konkreten Belange der jeweiligen Gemeinde; da diese Belange aber häufig nicht bereits bekannt sein werden oder auch angesichts einer beabsichtigten Förderung neu gebildet werden könnten, bedarf es demnach in jedem

...

Ausgeliefert am

12. Juli 2001

Förderverfahren einer Beteiligung der Gemeinde, um dieser die Möglichkeit zu geben, ihre aktuellen Belange zur Berücksichtigung einzubringen.

Die bisherige Förderpraxis hat gezeigt, dass auch ohne ausdrückliche bundesrechtliche Regelung die berechtigten Belange der Kommunen hinreichend berücksichtigt werden können.